

Zulassungsordnung für den Studiengang Kunst im Sozialen. Kunsttherapie und Kunstpädagogik KS (B.A.)

§1 Zulassung zum Studium

(1) Zulassungsausschuss

Zuständig für Vorauswahl, Zulassungsverfahren und die Entscheidung über den Zulassungsantrag ist der Zulassungsausschuss. Er wird von der Studiengangskonferenz KS gewählt, die auch eine/n Vorsitzende/n bestimmt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Dem Ausschuss gehören mindestens drei nach § 7 der Prüfungsordnung prüfungsberechtigte Lehrende sowie, mit beratender Stimme, ein/-e Vertreter/-in der Studierendengruppe des Studiengangs KS an. Zur Ausführung seiner Aufgaben kann der Zulassungsausschuss Prüfungsteams hinzuziehen, denen jeweils mindestens zwei nach § 7 der Prüfungsordnung prüfungsberechtigte und fachlich zuständige Lehrende angehören.

§2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Hochschulzugangsberechtigung

Zum Studium wird zugelassen, wer die folgenden Zulassungsvoraussetzungen nachweisen kann:

Hochschulzugangsberechtigung

Gesetzliche Grundlage der Zulassung zum Studium an der HKS Ottersberg ist § 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26.02.2007, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010.

Die Allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine von dem für die Schulen zuständigen Ministerium allgemein oder für bestimmte Studiengänge als gleichwertig anerkannte Vorbildung, eine berufliche Vorbildung nach § 18, Artikel 1, Absatz 4 (NHG);

Die HKS hält besonders Bewerberinnen und Bewerber aus den Berufsgruppen Gestaltung, Kunsthandwerk, Darstellung, Pflege und Soziales für geeignet.

Bewerberinnen und Bewerber mit nichtdeutschen Bildungsnachweisen müssen eine gleichwertige Qualifikation sowie den Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse gemäß § 18, Absatz 10 (NHG) vorweisen.

(2) Nachweis der künstlerischen Begabung

Nachweis durch Präsentation einer Mappe mit mindestens 20 aktuellen Arbeiten aus den Bereichen Zeichnen (Natur- und Objektstudien), Malerei und Plastik (hier gegebenenfalls Fotos)

Und eine Zulassungsprüfung mit Zulassungsgespräch

(3) Nachweis persönlicher und sozialer Kompetenzen

Neben der künstlerischen Befähigung prüft der Zulassungsausschuss auch die persönliche und soziale Eignung.

(4) Vorlage eines Motivationsschreibens

(5) Praktikumsnachweis

Nachweis von Grunderfahrungen im sozialen Bereich von in der Regel 160 Stunden Dauer oder eine entsprechende Berufsausbildung.

(6) Nachweis überragender künstlerischer Befähigung

Bei Nachweis überragender künstlerischer Befähigung im Sinne des NHG § 18, Absatz 5 kann von den Voraussetzungen unter § 2, Absatz 1 (Zulassungsordnung) abgesehen werden.

Das Vorliegen einer überragenden künstlerischen Begabung wird vom Zulassungsausschuss im Zuge der Zulassungsprüfung festgestellt. Die bestandene Prüfung ersetzt dann die Hochschulzugangsberechtigung für den Studiengang "Kunst im Sozialen. Kunsttherapie und Kunstpädagogik B.A. (KS)".

Die Teilnahme an der Sonderbegabten-Prüfung ist nur zulässig, wenn die künstlerischen Leistungen eindeutig dazu veranlassen. Das bloße Fehlen der Hochschulzugangsberechtigung ist kein Grund, diese Prüfung durchzuführen.

§3 Zulassungsverfahren

(1) Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

Das Immatrikulationsamt prüft die eingegangenen Bewerbungsunterlagen und sorgt für die technische Abwicklung des Verfahrens. Der Zulassungsausschuss stellt für jede Bewerberin/ jeden Bewerber fest, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.

(2) Zulassungsprüfung und Zulassungsgespräch

- Bestandteile des Zulassungsverfahrens sind:
- Eine Zulassungsprüfung, bei der eine künstlerische Aufgabenstellung zu bearbeiten ist.
- Präsentation einer Mappe während der Zulassungsgespräche (Siehe §2 Abs.2)
- Präsentation der Ergebnisse hinsichtlich der "Aufgabe zum Zulassungsgespräch"
- Ein Zulassungsgespräch.

Der Zulassungsausschuss entscheidet zeitnah auf Grundlage eines Kriterienkataloges über die Aufnahme.

Über die Ergebnisse des Zulassungsgesprächs ist ein Protokoll zu führen. In dem Protokoll müssen die Namen der Mitglieder der Zulassungsausschusses, der Prüfenden sowie die Namen der Bewerberin oder des Bewerbers; Ort, Datum und Uhrzeit der Prüfung, die einzelnen Beurteilungen, das Abstimmungsergebnis sowie ggf. die Begründung für die Ablehnung enthalten sein. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Zulassungskommission und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§4 Weitere Voraussetzungen

Sprachkenntnisse: ausländische Bewerber/-innen müssen die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse durch Vorlage des Zertifikates über die bestandene

„Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (**DSH**), Stufe **2**
oder über den bestandenen

„Test Deutsch als Fremdsprache (**TestDaF**)“, Stufe **4**.
nachweisen.

§5 Nichtbestehen / Wiederholen der Zulassungsprüfung

- (1)** Bei Nichtbestehen kann die Prüfung zweimal wiederholt werden, es sei denn, der Zulassungsausschuss befürwortet eine Wiederholung nicht.
- (2)** Wenn der Zulassungsausschuss eine mangelnde künstlerische, persönliche oder soziale Eignung feststellt, gilt ein Zulassungsantrag als abgelehnt und der/die Bewerber/-in erhalten einen entsprechenden schriftlichen Bescheid.
- (3)** Sollte die Bewerberin/der Bewerber weiterhin Interesse an einem Studium an der HKS Ottersberg haben, so muss sie/er sich mit den vollständigen Unterlagen erneut bewerben. Das gesamte Zulassungsverfahren muss wiederholt werden. – Eine Aufnahme unter Vorbehalt darf nur erteilt werden, wenn Zulassungsvoraussetzungen fehlen (z. B. Arbeits-/Praktikanachweise, Beglaubigungsvermerke, Nachweis der Deutschkenntnisse bei ausl. BewerberInnen), die bis zum Studienbeginn noch erfüllt und nachgewiesen werden können. Der Nachweis der Deutschkenntnis muss spätestens 2 Monate vor Studienbeginn erfolgt sein.
- (4)** Für den Nachweis fehlender Zugangsvoraussetzungen ist vom Zulassungsausschuss ein Termin zu setzen. Wird dieser Termin von der Bewerberin bzw. dem Bewerber ohne Beseitigung des Vorbehaltes überschritten, gilt die Zulassungsprüfung als nicht bestanden, und es wird bei andauerndem Interesse an einem Studium nach Absatz 3 verfahren.
- (5)** Beim Fehlen der Hochschulzugangsberechtigung kann kein Studienplatz - auch nicht unter Vorbehalt – vergeben werden.

§6 Auswahl- und Nachrückverfahren

Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, entscheidet ein hochschuleigenes Auswahlverfahren.

Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund dieses Verfahrens nicht zugelassen werden können, erhalten einen diesbezüglichen Bescheid mit der Aufforderung einer schriftlichen Erklärung, ob der Zulassungsantrag im Falle eines Nachrückverfahrens aufrecht erhalten wird.

§7 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am 01. 01. 2012 in Kraft und löst die bisherige (17.01.2009) ab.

Ottersberg, 01. 01. 2012